

fuhren umschreiben und andererseits die zweckmässigen Instrumente der Produktionslenkung darlegen. — Ein Koordinationsausschuss aus Vertretern der Landwirtschaft, der Wissenschaft und der Verwaltung hat im Verlaufe des vergangenen Winters bereits einige Vorarbeit geleistet. Doch bedarf die Produktionslenkung der bäuerlichen Information; hier haben die landwirtschaftlichen Produktions- und Absatzverbände bedeutende Einwirkungsmöglichkeiten wahrzunehmen.

3. Die Koordination zwischen Landwirtschaft, Sozialpartner und Verwaltung liegt im Interesse aller. Hauptobjekt dieser Koordination wird letztlich stets der Preis sein. Das Landwirtschaftsgesetz sieht in seinem Artikel 29 vor, dass für rationell geführte landwirtschaftliche Betriebe im Durchschnitt mehrere Jahre kostendeckende Preise für die erzeugten Güter angestrebt werden sollen, wobei auf die andern Wirtschaftszweige und die ökonomische Lage der übrigen Bevölkerungsschichten Rücksicht zu nehmen sei. Ausserdem gilt als Voraussetzung für die Anwendung dieses Prinzips die Beschränkung der Produktion auf die Aufnahmefähigkeit des einheimischen Marktes und die Möglichkeiten der Ausfuhr. Die bundesrätliche Verordnung, bzw. die «Allgemeine Landwirtschaftsverordnung», spricht nicht mehr allein von kostendeckenden Preisen, sondern von Lohnansprüchen. Das Verordnungsrecht des Bundes und nicht der Gesetzgeber hat diesen Begriff eingeführt; doch sind hiermit nicht absolute Ansprüche statuiert, wie dies in der sehr vereinfachten öffentlichen Diskussion oft behauptet wird, denn in Artikel 45 wird als Bedingung dieses Lohnanspruches festgehalten, dass die Produzenten, unter Berücksichtigung der durch die Natur gegebenen Verhältnisse, den Bedürfnissen der Landesversorgung und den Absatzmöglichkeiten Rechnung zu tragen hätten. Unter dieser Bedingung hat der Bundesrat den Begriff der kostendeckenden Preise überschritten, um zu jenem der einkommensbildenden Preise überzugehen. Wohin uns dies führt, haben wir in schmerzlichster Weise erfahren müssen. Die einkommensbildenden Preise – namentlich für Milch und Milchprodukte – sind vom Markte schlicht abgelehnt worden. Die Preisstützungsmassnahmen, die wegen der uneingeschränkten Übernahmepflicht jeder Quantität zum Milchgrundpreis nötig wurden, sind so horrend geworden, dass sie ganz einfach nicht mehr getragen werden können. Verwertungsverluste in der Grössenordnung von 400 Millionen – wie sie dieses Jahr einzutreten drohen – überschreiten, wie Herr Nationalrat Fischer auch zugeben wird, jedes vertretbare Mass. Der Bundesrat ist in grosser Sorge, dass angesichts dieser Entwicklung nicht etwa nur die Allgemeine Landwirtschaftsverordnung mit den einkommensbildenden Preisen, sondern das ganze landwirtschaftliche Schutzpositiv ins Wanken kommen könnte. Den Selbstdisziplinierungsmassnahmen der landwirtschaftlichen Verbände ist bis jetzt leider ein höchst bescheidener Erfolg beschieden gewesen. Es wäre widersinnig, wenn die Interessenten, die keine freiheitliche, marktwirtschaftliche Lösung des Problems der massiven Überproduktion durchzusetzen imstande sind, die Bundesbehörden daran hinderten, die notwendigen Massnahmen durch eine massvolle und geordnete Revision der grundlegenden Bestimmungen zu verwirklichen. — Gerade weil der Bundesrat um die von Herrn Nationalrat Barras genannte Bedeutung weiss, die der Landwirtschaft für die Schweiz in Krisenzeiten zukommt, wünscht er einen Bauernstand, der stark, das heisst wirtschaftlich unabhängig ist. Darum nochmals: Entscheidend ist nicht die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, sondern deren Leistungsfähigkeit.

Zum Problem des Konsumentenschutzes, das gewissermassen die Kehrseite zu jenem der landwirtschaftlichen Postulate darstellt, ist Herrn Nationalrat Leuenberger folgendes zu entgegnen:

Der Bundesrat sieht die konsumentenpolitischen Aktivitäten auf vier Träger verteilt: den Bund, die Kantone, die Konsumentenorganisationen und die Anbieter. Dem Bund kommt in erster Linie die Gesetzgebung zu. Daneben kann er die Bestrebungen der Verbraucherorganisationen, soweit es im gesamtwirtschaftlichen Interesse liegt, durch Koordination und vertretbare Mithilfe seiner Organe unterstützen und nötigenfalls angemessene finanzielle Hilfe leisten. Die Information und Beratung der Verbraucher ist vor allem Sache der Konsumentenorganisationen. Wenn sie schon die Konsumentenpolitik gestalten wollen und die Interessenvertretung der Verbraucher gegenüber Staat und Wirtschaft beanspruchen, so müssen sie auch die praktische Arbeit übernehmen.

Kapitel Finanzpolitik

Wenn der Bundesrat seine Absichten über die Finanzpolitik an den Schluss seines Berichtes stellt, so soll dies nicht Hinweis einer letztrangigen Bedeutung sein, sondern im Gegenteil die Schlüsselstellung dieses Problems zum Ausdruck bringen.

Der Bundesrat hat in den Richtlinien nur zusammenfassend zu den Fragen der Finanzpolitik Stellung bezogen, hierbei aber klar seine Konzeption, die von drei Überlegungen ausgeht, dargelegt, nämlich:

1. Bundesversammlung, Bundesrat und Öffentlichkeit sind sich einig, dass einige neue und dringende Lebensfragen unseres Landes finanzielle Mittel erfordern, die durch die gegenwärtigen Einnahmen nicht aufgebracht werden können.
2. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit der beschleunigten Erschliessung neuer Mittel.
3. Ausgabenfestlegung und Mittelbeschaffung sind in einem Finanzplan festzulegen.

Der Wunsch von Herrn Nationalrat Kurmann nach einem Finanzplan, der über die Jahre 1969–1971 hinausgeht und nicht die nur mutmasslichen Ergebnisse der Finanzrechnung berücksichtigt, ist verständlich. Der Bundesrat war bisher der Meinung, dass dafür die nötigen Unterlagen vorläufig noch fehlen. Es ist zu prüfen, ob die dafür erforderlichen Unterlagen soweit zu erbringen sind, dass diesem Wunsche entsprochen werden kann.

Ähnliche Vorbehalte sind gegenüber dem Verlangen nach einer langfristigen Reform des Finanzausgleichs anzubringen. Die Arbeiten für eine Gesamtüberprüfung des Fragenkomplexes sind auf breiter Basis im Gange. Der Bundesrat hat vor wenigen Tagen in einem Kreisschreiben die Kantone eingeladen, zu grundsätzlichen Fragen des Finanzausgleichs Stellung zu beziehen. Parallel dazu wird dieses Problem von einer speziellen Arbeitsgruppe der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz in enger Zusammenarbeit mit dem Bund untersucht.

Dem Wunsche von Herrn Nationalrat Weber nach einer noch früheren Anberaumung der nächsten Finanzordnung, um dadurch rascher vermehrte Mittel zu erhalten, bringen wir alle Sympathie entgegen. Selbst bei grösster Beschleunigung der Vorarbeiten wird es aber nicht möglich sein, eine Neuordnung vor dem 1. Januar 1971 in Kraft zu setzen, da bei der Wehrsteuer auf die zweijährige Verlängungsperiode Rücksicht genommen werden muss. Änderungen bei dieser Steuer sind deshalb erst auf Beginn der

16. Wehrsteuerperiode (die Jahre 1971/1972 umfassend) möglich.

Bisher wurde die Lösung in einem Überbrückungsprogramm gesucht, das die Grundlage für zusätzliche Einnahmen bis zum Ablauf der geltenden Finanzordnung hätte bilden sollen. Damit wäre der wesentliche Nachteil verbunden, dass das Volk innerhalb etwa dreier Jahre zweimal zu finanzpolitischen Verfassungsvorlagen Stellung zu nehmen hätte (zuerst zum Überbrückungsprogramm, dann zur neuen Dauerordnung). Der Bundesrat hat sich deshalb nach reiflicher Überlegung zu einer Vorlage entschlossen, die sich nicht allein darauf beschränkt, dem Bund rasch zusätzliche Einnahmen zu beschaffen, sondern gleichzeitig Hauptpostulate einer Dauerordnung verwirklicht. Um endlich einen echten Schritt vorwärts zu kommen, möchten wir die in bezug auf die beiden Hauptsteuern (Wehrsteuer und Warenumsatzsteuer) in der Verfassung enthaltene zeitliche und sachliche Beschränkung beseitigen. Wir erkennen nicht, dass dadurch wichtige Reformen noch nicht verwirklicht sind. Sie verlangen aber nach allen Erfahrungen soviel Zeit, dass sie parallel zur neuen Finanzordnung vorzubereiten und im Anschluss daran zu Ende zu führen sind.

Zum Abschluss meiner Ausführungen zur Innenpolitik noch ein Wort zum Phänomen der Verbände: Die Richtlinien haben deren starke Stellung bei der Vorbereitung und beim Vollzug wichtiger Teile unserer Gesetzgebung hervorgehoben. Dies gab den Nationalräten Leuenberger und Wüthrich zu kritischen Bemerkungen Anlass. Wir dürfen beide Herren beruhigen. Der Bundesrat verkennt keineswegs die grossen Verdienste der Gewerkschaften um den Arbeitsfrieden in der Schweiz, um welchen uns das Ausland beneidet. Wir wissen, dass dieser keine Selbstverständlichkeit ist. Wir sind deshalb den Organisationen beider Sozialpartner für diese Leistung gegenüber Volk und Wirtschaft dankbar. Wir wissen auch die Mitwirkung der Verbände bei der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben zu schätzen. Andererseits kann sich der Bundesrat dem immer hörbarer werdenden Einwand nicht entziehen, die Verbände seien im vorgeschriebenen und vor allem im freiwilligen Konsultationsverfahren den Parteien gegenüber derart im Vorzug, dass letztere ihre politisch führende Rolle nicht mehr zu spielen vermögen. Es stellt sich somit als echtes Problem die Frage, wie die Parteien stärker im Vorbereitungsverfahren anzuhören und wie sie jedenfalls nicht nachteiliger als die Verbände in die Diskussion über die sachlichen Belange einzubeziehen seien.

Kapitel Aussenpolitik

1. Zu den Ausführungen von Herrn Nationalrat Beachtold (Lausanne) betreffend die wirtschaftlichen Beziehungen zum Ausland ist zu bemerken, dass von einer statischen Konzeption der schweizerischen Aussenhandelspolitik nicht gesprochen werden kann. Es ist eine anspruchsvolle Aufgabe, unter den sich ständig wandelnden Gegebenheiten der Weltwirtschaft dafür zu sorgen, dass die schweizerische Exportwirtschaft die bestmöglichen Voraussetzungen erhält, ihre Dynamik zu entfalten. Die gewaltige Steigerung des Exports in den letzten Jahrzehnten ist der Beweis dafür, dass die schweizerische Exportindustrie die Aufgabe, die sich bietenden Chancen ausnützen, aufs beste löst. Diese Entwicklung zeigt aber auch, dass die Bundesbehörden ihrerseits die Wirtschaft in dieser Beziehung tatkräftig unterstützen. Sie sind entschlossen, dies in gleicher Weise in Zukunft zu tun, wobei in den kommenden Jahren das Hauptgewicht darauf gerichtet sein muss, die erreichte Liberalisierung des Aussenhandels zu

sichern und, wo notwendig, auszubauen. Die Erfüllung dieser Aufgabe wird unermüdliche Anstrengungen erfordern; denn es ist nicht zu übersehen, dass die erreichten Liberalisierungen keineswegs als gesichert gelten können, sondern von verschiedenen Seiten her bedroht sind.

2. Was nun die Beziehungen zur EWG betrifft, so ist mit Bezug auf die Fragen der Herren Furgler und Baechtold vorauszuschicken, dass nach der Beurteilung durch den Bundesrat, soweit es sich um eine nicht auf Einzelaspekte beschränkte, sondern umfassendere Regelung des Verhältnisses zwischen der EWG einerseits und der Schweiz und anderen EFTA-Staaten andererseits handelt, nicht mit einer raschen Entwicklung, sondern mit langwierigen, schwierigen Verhandlungen zu rechnen ist, deren Ausgang höchst ungewiss bleibt. Dies gilt namentlich für die Probleme im Zusammenhang mit einer Erweiterung der EWG durch Beitritt oder durch andere Formen einer institutionellen Verbindung, von denen Herr Nationalrat Furgler sprach.

Die Schweiz hält – dies sei einmal mehr festgestellt – an der Zielsetzung der Errichtung eines möglichst grossen und möglichst freien europäischen Marktes fest. Sollte auf lange Sicht – und eine solche Entwicklung wäre jedenfalls langfristig – eine Erweiterung der EWG in diese Richtung führen, müsste die Schweiz sich in angemessener Form daran zu beteiligen suchen. Indessen ist zu bedenken, dass die Verhältnisse sich noch öfters und grundlegend ändern können, bevor auf einer zuverlässigen Arbeitshypothese die Vor- und Nachteile der verschiedenen denkbaren Modalitäten für eine Teilnahme der Schweiz an einem gesamteuropäischen Markt abgewogen werden können. Die Erfahrung hat gezeigt, wie wenig sinnvoll es wäre, einen Grundsatzentscheid in einer derart schicksalhaften und komplexen Frage vorwegnehmen zu wollen. Die Schweiz kann die Verhandlungsfähigkeit der EWG nicht erzwingen, und das Schicksal, das den Anträgen der anderen EFTA-Staaten widerfahren ist, beweist, dass wir mit unserer Haltung keineswegs in Rückstand geraten sind. Im übrigen hat Herr Nationalrat Furgler in einer kürzlichen Veröffentlichung selbst festgestellt, es sei nicht notwendig, dass wir uns bereits vor der Aufnahme von Verhandlungen auf ein bestimmtes Modell festlegen.

Den Herren Chevallaz, Furgler und Beachtold ist darin zuzustimmen, dass es gilt, jeglichen Immobilismus zu vermeiden, alle Lösungsmöglichkeiten unvoreingenommen zu prüfen und sowohl verwaltungsintern als auch in Zusammenarbeit mit der schweizerischen Wirtschaft und Wissenschaft die Vor- und Nachteile der verschiedenen Varianten eingehend abzuklären. Diese Bestandesaufnahme ist im Gange und kann ohne äusseren Druck durchgeführt werden.

Selbstverständlich ist, dass sich die Schweiz bei ihren Entscheiden über das weitere Vorgehen auf eine selbständige und unabhängige Beurteilung der jeweiligen Lage stützt. Ein wichtiges Erfordernis ist indessen in jedem Fall zu beachten: Ein echter Fortschritt in Richtung eines grossen europäischen Marktes kann nur dann bewirkt werden, wenn eine weitere Spaltung des europäischen Wirtschaftsraums vermieden wird. Dies setzt unter anderem voraus, dass alle interessierten EFTA-Staaten in allfällige Pläne entweder für langfristige oder für Übergangslösungen in Europa einbezogen würden. Bekanntlich hat sich ja die Schweiz in der EFTA immer stark für das nunmehr in verschiedenen EFTA-Minister-Erklärungen verankerte Prinzip eingesetzt, dass die in der EFTA verwirklichte Zollfreiheit aufrechterhalten bleiben muss.

Regierungspolitik. Richtlinien

Politique gouvernementale. Rapport sur les grandes lignes

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	II
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	10
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	9914
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.06.1968
Date	
Data	
Seite	308-314
Page	
Pagina	
Ref. No	20 038 863